

Auswechslungsakte des Allianztraktats

Autor(en): **Talleyrand, C.M. / Zeltner, P.J. / Jenner, A.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht nur eine des helvetischen Namens unwürdige Feigheit, sondern ein unverzeihlicher Fehler wäre, sich jetzt von derselben zu trennen.

Europens Gleichgewicht, in welchem die ehemalige Eidsgenossenschaft von gar keiner Bedeutung war, ist verschwunden.

Europa ist nunmehr in zwei gegeneinander in Schlachtordnung stehende Heere abgetheilt, von denen das eine alle diejenigen in sich faßt, die an die Grundsätze, an die Rechte des Menschen und an die Freiheit glauben, indem die feilen Knechte des Despotismus und der privilegierten Casten im Gefolge des andern sind.

Oder sollte es wohl einen so tief herabgesunkenen Helvetier geben, der in diesen Umständen zwischen den Fahnen der Freiheit und Sklaverei wanken könnte? Euere Vorsteher konnten nicht glauben, daß es dergleichen Männer unter euch gäbe, und deswegen haben sie den Vertrag abgeschlossen, den sie euch bekennt machen. Ihr seyd von nun an nicht mehr Bürger dieses oder jenes Thals, welches fast immer des benachbarten Feind oder Mitwerber war. Ihr seyd alle Helvetier, alle Glieder einer und ebenderselben Familie, so verschieden auch euere Mundarten, euere Gottesdienst, und euere Gebräuche seyn mögen. Der Bürger des Sentis, so wie der des Lemau, der von Basel wie der von Lugans genießen gleiche Rechte. Der ganze Umfang von Helvetien stehet der Industrie aller offen. Es kennt keine andere Monopole, Vorrechte und Einschränkungen mehr als diejenigen, welche durch die Natur der Dinge erfordert werden. Dies sind die Früchte dieses Allianztraktats, des ersten, den die Republik abgeschlossen hat.

Laßt die Anhänger euere vormaligen Gebieter, oder der Mächte, welche die verschwundene Schwäche des helvetischen Staatskörpers betrauern, in ihren lasternden Reden die große Nation verlaunden, welche die unfrige als ihre getreueste Freundin behandelt, und unsere Feinde durch ihre Großmuth gegen Helvetien zur Verzweiflung bringt.

Laßt die Emisfairs der koalirten Mächte die Weisheit des ehemaligen helvetischen Staatskörpers preisen, dessen Schwäche und immerwährende Verathschlagungen, ein Gegenstand des Spotts aller einsichtsvollen Männer waren, und lange schon die Vertheilung der Schweiz vorbereiteten.

Laßt diejenige dieser Mächte, die schon mehr als einmal und noch ganz neulich diese schändliche Theilung vorschlug, und sie durch die Erschaffung einer Bende in euere Bergen erzwingen wollte, laßt sie ein Bündniß mißbilligen, welches die Einheit der helvetischen Republik sichert.

Wir wollen diese Verlaundungen, dieses Murren und diese Drohungen verachten! Wir wollen uns, theure Mitbürger! von allen Enden Helvetiens vereinigen, um die Konstitution zu vertheidigen!

Wir wollen uns alle mit einander fest an dieselbe anschließen, wie vormalig die Schweizer bei Morgarten, und sollte irgend ein Feind unsere Agenten beschimpfen, unsere Grenzen verletzen, oder unsere Unabhängigkeit antasten wollen, so hätten wir uns wohl dieses zu leiden! Wir sind versichert, die unbezwingbaren Vertheidiger der französischen Republik zu Waffsenbrüdern zu haben, wie sollten wir nicht alles mit solchen Freunden und für eine so heilige Sache wagen?

Die helvetische Republik wird dann auch ihre Winkelriede finden, tausende aus ihren Gebirgen hervorstürmende Vertheidiger werden die Feinde ihrer Unabhängigkeit zu Schanden machen, und von Thal zu Thal, von Berg zu Berg wird jener Ruf zur Vereinigung wiederhallen:

Es lebe die Freiheit und die Menschenrechte!

Es lebe die helvetische und fränkische Republik!

Und alle ihre tapferen Söhne!

Gegeben in Luzern den acht und zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs Eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sig. Peter D. H. S.

Im Namen des vollz. Direktoriums der Gen. Sec.

Sig. Rousson.

Umschwehungsakte des Allianztraktats.

Heute am dritten Ergänzungstage, im sechsten Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik (neunzehnten Herbstmonat 1798.), sind wir Unterschriftene Ch. Mau. Tallayrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, und Peter Joseph Zeltner und Gottlieb Jenner, bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik, in Kraft der uns durch unsere gegenseitigen Regierungen gegebenen Vollmachten zur Auswechslung der Akten der Ratifikation geschritten, unterschrieben durch das gesetzgebende Corps und das Vollziehungsdirektorium der französischen Republik einerseits, und durch das gesetzgebende Corps und das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik andererseits, des Offensiv- und Defensiv-Bündniß und der geheimen Artikel, geschlossen im Namen der beiden Mächte durch uns oben benannte, am zweiten Februidor im sechsten Jahr der französischen Republik, (19. August 1798.), welche Ratifikationen gegeben worden sind durch das gesetzgebende Corps der französischen Republik, am drei und zwanzigsten Februidor des gegenwärtigen Jahrs, und durch das Vollziehungsdirektorium der besagten Republik am oben genannten Tag,

zweiten Fruktidor; und durch das gesetzgebende Corps der helvetischen Republik am 24ten August 1798, (7ten Fruktidor im 6ten Jahr), und durch das Vollziehungsdirektorium der gleichen Republik am gleichen Tag (24ten August 1798.)

Und wir haben uns gegenseitig die Expedition der besagten Akten gehörig unterschrieben und bestiegelt übergeben, und vom Ganzen haben wir den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, den wir unterschrieben haben, und dem wir Ch. Mau, Talleyrand das Siegel der auswärtigen Angelegenheiten, und wir Zeltner und Jenner das Siegel unserer Legation beigefügt haben.

In Paris doppelt ausgefertigt am oben genannten Tag und Jahr.

(L. S.)

Sig. Ch. Mau, Talleyrand.

(L. S.)

H. J. Zeltner.

H. G. Jenner.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf Ansicht des Dekrets über die geistlichen Corporationen, vom 17. Herbstmonat, dessen 9. Artikel den nach Unterhaltung der Corporationsglieder herauskommenden Ueberschuß ihrer Einkünfte, unter andern zur Armenunterstützung bestimmt. In Betrachtung daß die Almosenpendung so wie sie bisher bei den mehresten dieser Corporationen üblich gewesen, eher zur Unterhaltung und Vermehrung, als zur Verminderung der Armuth beitragen mußte.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt.

1. Allen geistlichen Corporationen ist die Armenunterstützung und Almosenpendung aus den Corporationseinkünften entzogen.

2. Jeder bei einer Corporation angestellte Verwalter wird ungesäumt ein Verzeichniß der alljährlich zu diesem Ende von derselben verwendeten Summen aufnehmen.

3. Er wird zugleich ein Verzeichniß der Dürftigen aufnehmen, welche diese Unterstützung bis dahin ordentlicher Weise bezogen haben.

4. Er wird über die häusliche Lage, die Erwerbsmittel und den Grad der Hilfsbedürftigkeit eines jeden derselben, genaue und zuverlässige Berichte einziehen, und dieselben seinem Verzeichniß namentlich beifügen.

5. Er wird mit Beschleunigung diese Verzeichnisse der Verwaltungskammer unter deren Aufsicht er steht, vorlegen.

6. Die Verwaltungskammer wird daraufhin entscheiden, welchen Personen, in welchem Maße, und auf was für Weise diese Unterstützung ferner zukommen soll.

7. Sie wird sich dabei zur unveränderlichen Regel machen, daß nur allein der Dürftige, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit zu erwerben vermag, Hilfe und Unterstützung genieße.

8. Sie wird dieselbe einem jeden auch nur in dem Grade zukommen lassen, als seine eigne Arbeitsfähigkeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes nicht hinlänglich ist.

9. Sie wird veranstalten, daß diese Unterstützung auf die am wenigsten zu missbrauchende Weise, und vorzüglich in Lebensbedürfnissen dargereicht werde.

10. Sie wird den bei jeder Corporation angestellten Verwalter bevollmächtigen, diese vorschriftsmäßig von ihr beschlossene Armenunterstützung aus den bis dahin zu Almosen verwendeten Corporationseinkünften zu entrichten.

11. Sie wird sorgfältig über die Befolgung ihrer gegebenen Vorschriften wachen.

12. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den funfzehnten Weinmonat des Jahres Ein tausend, sieben hundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
L. S. Signirt Laharpe.

Im Namen des Direktoriums
der General: Sekretair
Signirt Mousson.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 19. Weinmonat 1798.

Der Minister des Innern
Signirt Kengger.

Im Namen des Ministers
Kasthofer, Sekretair.

Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen.

Der große End, so denen Weibspersonen so geschwängert worden, nach derselben Niederkunft, um den rechten Vater anzugeben, gegeben wird. (Wie er im Kanton Solothurn und in einigen andern Theilen der Schweiz statt fand.)

Ich M. N. sehe alhier mit aufrechten Fingern auf mein Gewissen, und freien Willen, daß ich hier vor